

## Deutsche Übersetzung

### Eröffnungsnote Republik Österreich

Nr. XXX

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der Botschaft der Republik Polen in Wien seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote des Außenministeriums der Republik Polen, Ref. Nr. DPT.2701.13.2018/4 vom 16. Oktober 2018, betreffend die Kündigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet in Wien am 24. November 1988, durch die Republik Polen, Bezug zu nehmen.

In Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, trat dieses Abkommen am 17. Oktober 2019 außer Kraft.

In Anbetracht dessen und mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, beehrt sich das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

**„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen zur Beendigung der Rechtswirkungen des Art. 11 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)**

1. Die Vertragsparteien des Beendigungsabkommens stimmen überein, dass Artikel 11 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen beendet wird und so keine rechtlichen Wirkungen mehr entfaltet.
2. Das Beendigungsabkommen ist nur in englischer Sprache authentisch.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass die Republik Polen den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Republik Polen das Beendigungsabkommen darstellt.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.“

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Polen in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, XX 2021

+++

## Antwortnote Republik Polen

Nr. XXX

Die Botschaft der Republik Polen in Wien entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich zu verweisen und darüber zu informieren, dass die Republik Polen zustimmt das Folgende zu beschließen

**„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen zur Beendigung der Rechtswirkungen des Art. 11 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)**

1. Die Vertragsparteien des Beendigungsabkommens stimmen überein, dass Artikel 11 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen beendet wird und so keine rechtlichen Wirkungen mehr entfaltet.
2. Das Beendigungsabkommen ist nur in englischer Sprache authentisch.“

Die Botschaft der Republik Polen stimmt zu, dass die Verbalnote Nr. X vom XX 2021 des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und diese Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Die Botschaft der Republik Polen in Wien benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, XX 2021